



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/183-001 Status: öffentlich Datum: 13.06.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderung des Gesellschaftsvertrages der KielRegion GmbH		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KielRegion GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist über die WFG Infrastruktur GmbH mittelbar an der KielRegion GmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt und weitergehend erläutert.

Der Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist mit den übrigen Gesellschaftern abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung (über die die WFG Infrastruktur GmbH) der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 noch keine Beschlussempfehlung ausgesprochen, da sich der Aufsichtsrat der KielRegion

GmbH erst in seiner Sitzung am 09.06.2017 mit den Änderungen und weiteren Anpassungen des Gesellschaftsvertrages befassen konnte.

Die vom Aufsichtsrat behandelte Synopse ist beigefügt. Gegenüber der dem Hauptausschuss vorgelegten Synopse sind folgende Veränderungen vorgenommen worden:

- In § 7 (Aufsichtsrat) wurde die Reihenfolge der Absätze verändert.
- In § 8 Abs. 2 (Aufgaben des Aufsichtsrats) wurde die Bestellung der Geschäftsführung gestrichen und der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 8) zugewiesen. Daraus folgt, dass die Gesellschafterversammlung auch über die Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen hat.
- In § 13 Abs. 2 wurde die Nachschusspflicht auf die Verluste beschränkt, die sich aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergeben.

Anlage/n:

170609_Synopse KielRegion

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kiel Region GmbH – Stand 09.06.2017

Fassung vom 26.11.2015	Änderungsvorschlag (Änderungen fett, gelb und unterstrichen)	
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen "Kiel Region GmbH."</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen "KielRegion GmbH."</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p>b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>c) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p>d) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p>	

<p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p> <p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p>	<p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p> <p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p>																																																													
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">Nr. 1</td> <td style="width: 40%;">Landeshauptstadt Kiel</td> <td style="width: 10%;">€</td> <td style="width: 10%;">18.333,--</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>(36,6 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Kreis Plön</td> <td>€</td> <td>13.334,--</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>(26,8 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3.</td> <td>WFG Infrastruktur GmbH</td> <td>€</td> <td>18.333,--</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>(36,6 %)</td> </tr> </table> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden.</p>	Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€	18.333,--						(36,6 %)	Nr. 2	Kreis Plön	€	13.334,--						(26,8 %)	Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH	€	18.333,--						(36,6 %)	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">Nr. 1</td> <td style="width: 40%;">Landeshauptstadt Kiel</td> <td style="width: 10%;">€</td> <td style="width: 10%;">18.333,--</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>(36,666 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Kreis Plön</td> <td>€</td> <td>13.334,--</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>(26,668 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3.</td> <td>WFG Infrastruktur GmbH</td> <td>€</td> <td>18.333,--</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>(36,666 %)</td> </tr> </table> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.</p>	Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€	18.333,--						(36,666 %)	Nr. 2	Kreis Plön	€	13.334,--						(26,668 %)	Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH	€	18.333,--						(36,666 %)	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€	18.333,--																																																											
				(36,6 %)																																																										
Nr. 2	Kreis Plön	€	13.334,--																																																											
				(26,8 %)																																																										
Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH	€	18.333,--																																																											
				(36,6 %)																																																										
Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€	18.333,--																																																											
				(36,666 %)																																																										
Nr. 2	Kreis Plön	€	13.334,--																																																											
				(26,668 %)																																																										
Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH	€	18.333,--																																																											
				(36,666 %)																																																										
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Ge-</p>																																																													

<p>schäftsführer oder mehrere Ge schäftsführer/innen. b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt. c) Erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>2. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	<p>schäftsführer oder mehrere Ge schäftsführer/innen. b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt. c) Erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>2. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung des Aufsichtsrates vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	<p>Korrektur wg. § 9 Nr. 7 und § 8 Nr. 3 des Vertrages</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>1. Es wird ein Aufsichtsrat von 11 Personen bestellt.</p> <p>2. Dem Aufsichtsrat gehören an: a) als ständige Mitglieder gehören Kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an: - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>1. Es wird ein Aufsichtsrat von 11 Personen bestellt.</p> <p>2. Dem Aufsichtsrat gehören an: a) als ständige Mitglieder gehören Kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an: - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder ein/eine von ihm/ihr benannter/</p>	

<p>ein/eine von ihm/ihr benannter/ benannte Vertreter/in.</p> <p>b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter</p> <p>c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Mitglieder</p> <p>d) drei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Mitglieder</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu 2b), c) und d) werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode der entsendenden kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Auf-</p>	<p>benannte Vertreter/in.</p> <p>b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter/innen.</p> <p>c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Vertreter/innen</p> <p>d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreter/innen.</p> <p>3. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu 2b), c) und d) werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode der entsendenden kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehören, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung.</p> <p>6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Auf-</p>	<p>Einheitliche Formulierung = Vertreter</p> <p>Bei Plön sind es zwei.</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
---	---	---

sichtsratssitzungen wahr.	sichtsratssitzungen wahr. 8. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.	
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführer/innen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt einstimmig. 3. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung. 4. In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements, b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, c) Erwerb von Grundstücken, d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden, e) Einrichtung neuer Geschäftsstellen. 5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. 6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die 	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Prokuristen/innen erfolgt einstimmig. 3. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung. 4. In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements, b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, b) Erwerb von Grundstücken, c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden, d) Einrichtung neuer Geschäftsstellen. 5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. 6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet 	<p>Gemäß Mustervertrag ist die Bestellung der Geschäftsführung Aufgabe der Gesellschafterversammlung</p> <p>Hier entfernen wg. § 9 Nr. 9</p>

<p>Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.</p>	<p>den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen, kürzeren Zeit erfolgen.</p> <p>2. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen.</p> <p>2. Falls die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, sind diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>3. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftli-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung laut Mustergesellschaftsvertrag</p>

<p>Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.</p> <p>3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p> <p>4. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>5. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p> <p>6. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.</p>	<p>che Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p> <p>5. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>6. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p> <p>7. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.</p>	
--	--	--

<p>7. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.</p> <p>8. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>9. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>10. Die Gesellschafterversammlung wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin für das Rumpfbjahr 2008.</p>	<p>8. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung von der/des Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.</p> <p>9. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.</p> <p>10. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>11. In Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, kann die Gesellschafterversammlung a) mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung ersetzen oder b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache beschließen.</p> <p>12. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p>	<p>Gemäß Mustervertrag ist die Bestellung der Geschäftsführung Aufgabe der Gesellschafterversammlung</p> <p>Siehe § 8 Nr. 4b</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann sich somit sich künftig in Einzelfällen eine abschließende Entscheidung vorbehalten, indem bereits getroffene Beschlüsse des Aufsichtsrates binnen einer Woche durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgehoben werden können. Die Kommunalaufsicht hat diese Befugnis in den Mustergesellschaftsvertrag für kommunale GmbHs aufgenommen, damit der „Stellung der Gesellschafterversammlung als oberstes Willensbildungsorgan der Gesellschaft Rechnung getragen“ wird. In den Erläuterungen zur Mustersatzung führt die Kommunalaufsicht aber aus, dass der Entzug der bereits erfolgten Zustimmung des Aufsichtsrates in der Praxis nur als ultima ratio in Betracht kommen sollte. Der Eigenbetrieb Beteiligungen (EBK) geht ebenfalls davon aus, dass diese Regelung in der Praxis so gut wie nie zum Tragen kommen dürfte. Falls doch, würden die Gremien der Selbstverwaltung,</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig. 2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Geschäftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt. 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend. 5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsrechte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen. 6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages. 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig. 2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Geschäftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt. 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend. 5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsrechte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen. 6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages. 	<p>den Beschluss fassen.</p>
---	---	------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 11 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamt-</p>	<p>Umsetzung Transparenzgesetz gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung in</p>

<p>2. Der Gesellschafter zu § 4 Abs. 2 c dieses Vertrages nimmt die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz in Anspruch.</p> <p>3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>4. Das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters zu § 4, Abs. 2 c sowie der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein haben die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.</p>	<p>bezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>Anlehnung an den Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 13 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. 2. Für den Fall, dass die Gesellschaft Verluste erwirtschaften sollte, verpflichten sich die Gesellschafter zu Nachschüssen im Verhältnis ihrer Anteile. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen. 	<p style="text-align: center;">§ 13 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. 2. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen. 	<p>Gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 2 GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Kündigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages. 2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Kündigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages. 2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. 	
<p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. 2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird. 	<p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. 2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird. 3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der 	

3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.

**§ 16
Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

**§ 17
Schlussbestimmungen**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt.
Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.
Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.

Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.

**§ 16
Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

**§ 17
Schlussbestimmungen**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt.
Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.
Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.